



Gemeinde Steinbach

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der
Gemeinde Steinbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Steinbach, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach in der Sitzung am 19. Juli 2018, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steinbach.

§ 2- Gebührenerhebung

Die Gemeinde Steinbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4- Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmeantrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig zum 01.03 oder 01.09. vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinbach gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

...

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird für die Gemeinde Steinbach von der Kämmerei der VG „Leinetal“ aufgrund vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist **nicht** zulässig.

(5) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen, lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.

(6) Wenn ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung / Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet bzw. nicht erhoben.

(7) Erfolgt eine Wiederaufnahme eines vorübergehend abgemeldeten Kindes, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **35,00 €** zu entrichten.

(8) Die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder welche die Kindertageseinrichtung Steinbach besuchen.

(9) Für Kinder die in der Gemeinde Steinbach ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechtes) kann die Gemeinde in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Lage durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates, einen Zuschuss zum Elternbeitrag und zur Verpflegung gewähren. Der Zuschuss wird im Beitragsbescheid separat ausgewiesen und mit der maßgeblichen Gebühr verrechnet. Für Kinder, welche das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen, sind der in dieser Satzung festgelegte Elternbeitrag sowie die Verpflegungsgebühr zu zahlen.

§ 6 - Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu dem Elternbeitrag monatlich die Verpflegungsgebühr in der Höhe des Preises pro Essenportion gemäß dem Beschaffungspreis zum Nachweis durch den Personenkreis gemäß § 3 (GebüSatzBenuKita) zahlbar.

(2) Der Liefer- und Leistungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist der Gebührensatzung als Anlage beizufügen.

(3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

(4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift über die Kämmerei der VG Leinetal erfolgen.

§ 7 - Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 - Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr nur auf Antrag bei Vorlage des Kindergeldnachweises), nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	1 – 2 Jahre			2 Jahre bis zur Beitragsfreiheit / Schuleintritt		
	0 – 5 Std.	5 – 8 Std.	8 – 10 Std.	0 – 5 Std.	5 – 8 Std.	8 -10 Std.
1. Kind	200	210	260	120	130	150
2. Kind	180	190	240	100	110	130
3. Kind	170	180	230	90	100	120
4. Kind	160	170	220	80	90	110

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde Steinbach nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

§ 9 – Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung Steinbach erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht, mit dem Hinweis, dass dieser seine Gültigkeit solange behält, bis Änderungsgründe eintreten.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zu drei Monaten der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Steinbach vom 08. März 2011 sowie deren 1. Änderung vom 09. Februar 2016 außer Kraft sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 04. September 2018

Gemeinde Steinbach

gez.
Schneider
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. September 2018, bestätigte

***Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der
Gemeinde Steinbach***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 74 ff.) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 04. September 2018

Gemeinde Steinbach

gez.
Schneider
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)